

Q. 178.

(X 1974/86)

Vf

2134

# Abdruck /

Des Durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg &c.

## DECLARATION,

dero am 1. Augusti nechsthin publicirten

## Münz-Mandats.



Mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Freyheit  
Bedruckt durch Melchior Bergen  
Hoff-Buchdruckern

1 6 5 9.  
und daselbst zu finden.



Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit

die Richtigkeit der Angaben in dem

vorliegenden Antragsformular

DEKLARATION

des Herrn ...

...

...



Handwritten text in blue ink, possibly a date or signature.

...

...

...

Vertical text on the right edge of the page, likely from the adjacent page.







**W**IR Durch-  
leuchtigste Hoch-  
gebohrne Fürst und  
Herr / Herr Johann Georg  
der Ander / Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve  
und Berg / des Heiligen Römischen Reichs  
Erz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in  
Düringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Mag-  
deburg / Graff zu der Mark und Ravens-  
berg / Herr zu Ravenstein / Erinnerung sich gnä-  
digst / wie in dero am 1. Augusti nechsthin aus-  
gelassenem Münch-Mandat unter andern ver-  
sehen / daß die kleinen ungerechten / und wie-  
der des Reichs Schrot und Korn ausgegan-  
gene Münch-Sorten erstlich Zweene Monat  
in



in damahls ganghafften Werth / hernach aber höher nicht / als wie sie auff den Bruch valviret / nur noch Drey Monat für Wärschafft ausgegeben und genommen / und so dann bey Poen der confiscation gänzlich banniret seyn solten.

Ob nun zwar mit Ausgang dieses scheidenden Monats Decembris, und Jahrs / solche gesetzte Fünffmonatliche Frist zu Ende lauffet / und / vermöge angezogenen Mandats, alle ungerechte und valvirte Sorten zugleich verboten / und weder in Ausgab noch Einnahm weiter geduldet werden solten: Nachdem aber Ihrer Churfürstl. Durchl. gewisse und erhebliche Ursachen beywohnen / umb welcher willen Sie die im Kreiß:Schluß und Mandat be- niembte und fast abgelauffene Fünffmonatliche Zeit noch in etwas in dero Churfürstenthumb und Landen zu prorogiren und auffzuschieben bewogen werden; Als haben Sie / dero gnädigste Meinung hiermit und durch dieses öffentliche Patent zu iedermans Wissenschaft zu bringen / vor nöthig erachtet.

Und wie Sie sonsten obangeregtes am 1. Augusti publicirtes Münz: Mandat in allen seinen Claulen, Inhalt und Meinungen  
stetig /



steiff / fest und unverbrüchlich gehalten / und  
denjenigen / so darwider einigerley weise han-  
delt und thut / mit der darinnen beniembten  
Straff unverschönlich belegen wissen wollen:  
Also ist Derognädigster Will und Befehlich /  
daß hinfürter nach Ausgang obgedachter  
Fünffmonatlichen Zeit alle Münz-Sorten, wie  
sie in dem Münz-Mandat und dem darbey aus-  
gegebenen Münz-Büchlein befindlich / in dem  
darinn gesetzten valvirten Werth noch ferner  
biß auff anderweite Verordnung im Handel  
und Wandel / auch sonst genommen und aus-  
gegeben werden sollen.

Und weil Ihre Churfürstl. Durchl. be-  
richtet werden / daß die gemeinen Leute einan-  
der irre zu machen und vorzubilden sich unter-  
fangen / ob solten keine Münz-Sorten, welche  
in dem Patent nicht deutlich ausgedruckt / in  
vollem Werth hinfüro genommen und ausge-  
geben werden (unter welchem vorwand sie un-  
terschiedliche Sorten, so doch untadelhaftig  
und unverbotten / wenn sie nur mit einem ge-  
ringen Merckmahl von denen Abdrücken un-  
terschieden / ausschiffen / und aus eigenem  
Gutdüncken und Gefallen herunter setzen) son-  
dern auch über dieß gar diejenigen / so auff  
einen



einen gewissen Werth valvirt, und in dem gedruckten Münz-Büchlein vorgebildet / in dem gesetzten Preiß zu nehmen sich gänzlich verweigern / woraus nichts anders / als schädliche Unordnung und Nachtheil zu gewarten / welchem aber beyzeiten zu steuern / Sie der Nothdurfft befinden.

Als ist höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. fernerer Befelch / setzen und wollen hiermit / daß alle in mehrerwehntem Mandat specificirte / sonderlich aber nachfolgende Sorten (weil nicht wohl möglich gewesen / alle nach ihren unterschiedenen Merckmahlen in Abdruck zu bringen) ohne Unterscheid in Ausgabe und Einnahme in bisherigem und vollem Werth behalten und gebraucht werden sollen:

Als 1. Die so genannten Dritthalb Groschenstücke / sie haben Cronen oder nicht.

2. Die Mannsfeldischen Groschen / ohne und mit der Grone. Die Fürstlichen Sächsischen / Fürstlichen Anhaltischen / Quedlinburgischen und Erbstiftischen Magdeburgischen Groschen / alle ins gemein / das Gepräge sey / wie es wolle / außer die unter diesen Anno 1620, 1621. und 1622. gemünzet.

3. Die



3. Die Drey-Kreuzer/ deren Dreißig  
Stück/ wie auch die Doppelten/ derer Funffze-  
hen Stück vor einen Thaler bishero genom-  
men worden / ins gemein (auffer den Polni-  
schen) ohne und mit den Bildnüssen.

4. Die alten Sächsischen und Bran-  
denburgischen/ auch andere gute Dreyer/  
so nicht im Münz-Büchlein ausdrücklich her-  
unter gesetzt/ oder in obbenannten 1620. 1621.  
und 1622. Jahren gemünzet worden. Wor-  
nach sich jedes Orts Obrigkeit/ sonderlich aber  
Ihrer Churfürstl. Durchl. Beambten/ Räte  
in Städten und iedermänniglich zu achten;  
Und geschicht daran Dero zuverlässlicher Will  
und Meinung. Ubrkündlich mit Dero auffge-  
druckten Sankten-Secret besiegelt/ und geben zu  
Dresden am 3. Decemb. Anno 1659.





AK 7 2134

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint handwritten text at the bottom left.

Faint handwritten text at the bottom right.





in damahl  
ber höher  
valviret / r  
schafft aus  
dann bey P  
siret seyn sol

Ob m  
nenden M  
che gesezte  
fet / und / ve  
ungerechte  
ten / und we  
ter gedulde  
Zhrer Ghu  
liche Ursach  
Sie die im  
niembte un  
che Zeit noc  
thumb und  
schieben bet  
dero gnädig  
dieses offent  
schafft zu brin

Und n  
r. Augusti p  
seinen Clau

ach as  
Bruch  
Wara  
nd so  
danni-

schei  
s / sol  
lauf=  
s, alle  
erbo  
wei=  
aber  
rheb=  
villen  
ic be=  
atli=  
sten=  
ffzu  
Sie/  
urch  
ffen  
s am  
allen  
ngen  
tetu /

